

# RS Vwgh 1988/5/30 86/15/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.1988

## Index

UStG

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §16 Abs1

## Rechtssatz

Die Rücknahme von Leergut stellt nur dann eine Entgeltminderung iSd§ 16 UStG 1972 dar, wenn ihr die Veräußerung durch den das Leergut zurücknehmenden Unternehmer vorausgegangen ist. Werden dagegen von einem Unternehmer von Kunden Warenumschießungen, die nicht bei ihm erworben worden sind, gegen Minderung eines Entgeltes oder gegen eine besondere Vergütung entgegengenommen, so liegt hinsichtlich dieser Warenumschießungen ein neues Umsatzgeschäft vor und nicht die Verminderung des Entgeltes aus einem vorangegangenen Umsatz. Die Verminderung eines bereits versteuerten Erlöses durch nachträgliche Rücknahme des entsprechenden Leergutes durch den Unternehmer kann jedenfalls nicht über das Ausmaß an Leergut hinausgehen, das von ihm vorher versteuert worden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986150119.X02

## Im RIS seit

28.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

28.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)